

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften:

BGB	Beispiel
§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung <p>(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.</p>	(1) Ein sechsjähriges Mädchen kauft in einer Eisdiele ein Eis. (2) Eine betrunke Person kauft eine teure Uhr in einem Uhrengeschäft.
§ 117 Scheingeschäft <p>(1) Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig. (2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.</p>	Der Kaufmann Max Mustermann lässt im notariellen Kaufvertrag über ein Grundstück einen geringeren Kaufpreis mit Einwilligung des Verkäufers eintragen, um einen Teil der Grunderwerbsteuer zu sparen. Der Kaufvertrag ist nichtig.
§ 118 Mangel der Ernstlichkeit <p>Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.</p>	Scherzgeschäft: Bei einer Firmenfeier sagt Mitarbeiterin A über ihr in die Jahre gekommenes Auto: „Meine alte Schrottkiste kannst du geschenkt haben!“
§ 125 Nichtigkeit wegen Formmangels <p>Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechts-geschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.</p>	Ein Kaufvertrag über ein Grundstück ohne notarielle Beurkundung.
§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher <p>(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. (2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willens-schwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.</p>	Ein Einzelhändler verlangt von einer Kundin bei einem Ratenvertrag einen Zinssatz von 50 %. In diesem Fall liegt ein Wucherzins vor. Ein Wucherzins liegt vor, wenn der dreifache Marktzins überschritten wird.
§ 134 Gesetzliches Verbot <p>Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.</p>	Ein Kaufmann schließt mit einem Dieb einen Kaufvertrag über gestohlene Ware ab. (Weitere Beispiele: Drogenhandel, Schmuggel)

Zu beachten!:

→ Nichte Rechtsgeschäfte sind von vornherein ungültig. Anfechtbare Rechtsgeschäfte können rückwirkend unwirksam erklärt werden.

Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften:

BGB	Beispiel
§ 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums (1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. (2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.	Erklärungsirrtum: Ein Händler hat sich bei der Angebotserstellung beim Preis vertippt. Anstelle von 200,00 € hat der Händler nur 20,00 € eingegeben. Eigenschaftsirrtum: Ein Kunsthändler verkauft ein Originalgemälde in der Annahme es sei eine Kopie.
§ 120 Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.	Übermittlungsirrtum: Bei einem Telefonat bietet ein Möbelhändler das neue Sofamodell für 950,00 € an. Aufgrund der schlechten Verbindung versteht der Kunde aber 850,00 €.
§ 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung (1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten. [...]	Täuschung: Ein Autohändler eines Unfallwagens verneint zweimal auf die Frage des Kunden, den Unfallschaden des Autos.

Zusätzliche Information: Anfechtungsfristen und Verjährung

Eine Anfechtung wegen Irrtums muss unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) erfolgen, nachdem der Anfechtungsgrund bekannt wurde. Bei Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung oder rechtswidriger Drohung muss binnen eines Jahres ab Kenntnis der Täuschung bzw. Wegfall der Zwangslage erfolgen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre.